

Vereinssatzung des Vereins  
**„NaturPur Gemeinschaft e.V.“** -

**Präambel**

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. In der Satzung wird nur eine Genusformulierungsvariante verwendet, ohne das andere Geschlecht auszugrenzen oder zu diskreditieren. Es dient nur der flüssigen Leseform.

Ohne die Mutter gibt es kein gesellschaftliches Überleben. Deshalb ist sie besonders zu unterstützen und zu fördern.

Der Verein unterstützt ein Leben in Brüderlichkeit und Harmonie im Sinne der Menschenrechtskonvention von 1948.

Jegliche Art von kriegerischen Auseinandersetzungen wird verabscheut; somit hin zur Verteidigungsarmee am Beispiel der Schweiz.

Die Förderung der Volksdemokratie ist eines unserer Vereins-Teilziele. Jeder darf seine eigene Meinung vertreten und kundtun. Es gibt keinen Vereinszwang. Freie Bürger finden sich in unserer frei denkenden Gemeinschaft zusammen zum Wohle Aller. Jeder Einzelne darf und soll seine Individualität ausleben, solange dadurch die Gemeinschaftsförderung nicht leidet.

Es gibt in unserer Gemeinschaft keine Pseudowohltätigkeitssprüche hinter denen sich eine Unmenschlichkeit versteckt. Die Gebrauchsanweisung des täglichen Miteinanders ist die Menschenrechtskonvention.

Alle Kinder um uns herum gilt es zu schützen und einen friedvollen Weg ins Leben zu ermöglichen.

Jegliche Ansätze von Ideologien oder Demagogien werden aus unserer Gemeinschaft ausgeschlossen.

Wir sind weder eine politische Partei, noch eine Sekte oder eine religionszugehörige Gesellschaft. Unsere Wertevorstellungen sind mit zwei Worten umschrieben, Wahrheit und (Nächsten)Liebe

**§ 1 Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen „**NaturPur Gemeinschaft e.V.**“  
und hat seinen Sitz in 19374 Zölkow, Mecklenburg-Vorpommern.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Vereinsinhalt**

**(1) Der** Verein fördert die Natur und die naturgegebenen Lebensformen durch Aufklärung, Vorleben, Unterrichtung, Erhaltung von Artenschutzräumen, der natürlichen Landwirtschaft und regenerativer Energie.

Die Durchführung erfolgt durch unentgeltliche arbeitsunterstützende Maßnahmen und Projekte, innerhalb des definierten Vereins-Förderrahmens.

**(2)** Die Vereinsmitglieder von NaturPur Gemeinschaft e.V. denken, handeln und leben respektvoll die Einheit von Mensch, Tier, Erde und Pflanze.

**(3)** Der Verein versteht unter Hilfe und Unterstützung:

- ▶ Schaffung und Nutzung von Netzwerken zur Erreichung des Vereinszieles
- ▶ Zur Verfügung stellen von vorhandenem Wissen und Erfahrung, sofern dieses für eine effektivere Förderung der Vorhaben dient

- ▶ Eine materielle Zuwendungen für die zu fördernden Personenkreise zur Realisierung derer Aktivitäten und Projekte
- ▶ Gewährung ideeller Vorteile durch multimediale und kommunikative Förderung von Aktivitäten und Projekten der zu fördernden Personenkreise
- ▶ Organisation von populärwissenschaftlichen Veranstaltungen zur Publikation der Aktivitäten und Projekte der zu fördernden Personenkreise
- ▶ Vorrangiges Einbeziehen der Vereinsmitglieder bei der Verwertung vereinseigener Erfindungen und Projekten
- ▶ Die Organisation der Nutzung von gemeinschaftlichen Errungenschaften durch das einzelne Vereinsmitglied

**(4)** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (nach AO § 52) und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet.

Etwaige vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern mit diesen nicht Rücklagen für beschlossene Vorhaben gebildet werden.

**(5)** Überschüsse werden nicht an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet, sondern nur für den Vereinszweck und seine Unterziele verwendet.

**(6)** Der Verein fungiert im deutschsprachigen Raum. Sobald eine Vereinsstärke von 245.000 Mitgliedern erreicht wird, werden bestehende Gesprächspartnerschaften mit nicht deutschsprachigen Freunden intensiviert und mit ihrer Hilfe im jeweiligen Land eine Niederlassung gegründet.

### **§ 3 Das Vereins-Ziel**

#### ***Kurzversion***

Förderung und Erhaltung aller natürlichen Lebensformen

#### ***Langversion***

Der Verein fördert im gesamtgesellschaftlichen Interesse alle Aktivitäten, Projekte oder Erfindungen die dem Schutz von Natur, Menschen, Tieren und der natürlichen Funktion der Umwelt dienen. Der Verein begleitet Landwirte zurück zur natürlichen Landwirtschaft. Der Verein unterstützt innovative Entwicklungen erneuerbarer Energiequellen zur autarkeren Energieversorgung.

### **§ 4 Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft:**

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich. Minderjährige Personen können nur mit vorgelegter Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einen Mitgliedsantrag stellen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch  
Austritt  
Ausschluss  
Tod

(2) Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen.

(3) Der Ausschluss: Ein Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag:**

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 18,00 € (acht-zehn Euro).

(2) Der Jahresbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig, erstmals in dem Jahr, welches dem Vereinseintrittsjahr folgt.

(3) Bei Vereinseintritt ist ein einmaliger Jahrespauschalbetrag in Höhe von 38,- € (acht-und-dreißig Euro) sofort fällig.

(4) Die Mitgliederversammlung kann frühestens auf der Jahreshauptversammlung im Jahre 2012 eine andere Beitragshöhe bestimmen.

(5) Die Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht für das Gründungsjahr befreit.

(6) Die Beiträge werden zur Realisierung des Vereinszieles verwendet - Beachtung finden die §§ 2 und 3 dieser Satzung. Der Beitrag darf darüber hinaus für Verwaltungskosten verwendet werden.

### **§ 9 Die Organe des Vereins:**

A. Der Vorstand

- ▶ Präsident
- ▶ Verwaltungsleiter
- ▶ Schatzmeister

B. Die Mitgliederversammlung vertreten durch ihre Delegierten

C. Rechnungsprüfer (Mitgliedsanzahl Drei – wobei kein Vorstandsmitglied gleichzeitig Rechnungsprüfer sein kann)

### **§ 10 Der Vorstand – das handelnde Organ:**

(1) Der Präsident ist alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines berechtigt. Der Verwaltungsleiter und der Schatzmeister vertreten den Verein nur gemeinsam im Verhinderungsfalle des Präsidenten.

(2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und der Senatoren (erweiterter Vorstand).

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem erweiterten Vorstand möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes aus besonderem Grund mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitgliederstimmen entheben.

(6) Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens vier Jahre als Mitglied angehört.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt dauert bis zur Neuwahl fort. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus.

(8) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange die Mitgliedsstärke nicht größer 1.000 Mitgliedern ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Veranstaltungen, Spenden oder durch Vertrag mit Partnern kostendeckende Einkünfte erzielt.

### **§ 11 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes:**

(1) Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der beteiligten Vorstandsmitglieder gefasst.

### **§ 12 Der Senat**

(1) Dem Vorstand stehen die Senatoren unterstützend zur Seite. Die Senatoren werden durch den Vorstand berufen.

(2) Der Senat besteht aus berufenen Senatoren, die schrittweise den zu besetzenden Themen zugeordnet werden. Der jeweilige Senator berät den Vorstand zu seinem speziellen Themenkomplex innerhalb des Vereines. Der Senator trägt die Kommunikationsverantwortung nach innen und außen für sein jeweiliges Thema.

(3) Der Senat wählt einen Sprecher, welcher als Mediator für alle etwaigen Vereinstreitigkeiten fungiert und als stimmloser Berater den Vorstandssitzungen beiwohnt.

(4) Die zu besetzenden Themen entsprechend der Handlungsprioritäten des Vereins:

1. Natürliche Tierhaltung
2. Natürlicher Ackerbau

3. Natürliche Fäkalienentsorgung
4. Natürliche Ernährung
5. Förderung der allgemeinen Schulbildung
6. Berufs-Ausbildungsförderung
7. Familienförderung
8. Wissensressourcenschutz
9. Verkehr und Infrastruktur
10. Umweltschutz
11. Alte Sorten – Früchte
12. Alte Sorten – Saatgut
13. Quantenphysik
14. Fördermittelpolitik
15. Freie Energie und deren Systeme
16. Autarke Energieversorgung
17. Wasser – Lebensmittel und Lebensspender
18. Interne und externe Vereins-Kommunikation
19. Geistige und materielle Unterstützung von Erfindern
20. Verarbeitung von chemisch unbehandelten Naturfasern zu Textilien
21. Alternative landwirtschaftliche Flächennutzung
22. Natürliche Stoffe im Wohnungs- und Hausbau
23. Ressourcenschonung fossiler Rohstoffe
24. Bedingungsloses Grundeinkommen
25. Chemtrails – Ein Ende der Umweltzerstörung

### **§ 13 Mitgliederversammlung – das entscheidende Organ:**

**(1)** Der Vorstand beruft im zweiten Quartal eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung ein. Zu dieser müssen die Delegierten mindestens zwanzig Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

**(2)** In jeder Verwaltungseinheit (geographisch zusammengefasste Gebiete, wie z.B. Bundesland) beruft der Vorstand im ersten Quartal eines jeden Jahres eine Regionalversammlung für die territorial zugehörigen Mitglieder ein.

Die Mitglieder wählen fünf Delegierte aus ihren Reihen, welche die Verwaltungseinheit bei der Jahreshauptversammlung vertreten.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, welche keinem Gruppenzwang unterliegt.

Die Delegierten werden jeweils, von den Regionalversammlungen, für ein Jahr gewählt.

Zur Regionalversammlung müssen die Mitglieder mindestens zwanzig Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

**(3)** In der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung sind aufzuführen:

die Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand (Präsident)

das Verlesen des Berichtes über die Mitgliederverwaltung (Verwaltungsleiter)

das Verlesen des Kassenberichts (Schatzmeister)

das Verlesen des Kassenprüfberichts (Sprecher Kassenprüfer)

die Entlastung des Vorstandes

Wahlen soweit diese vorgesehen sind -siehe §11.

**(4)** In der Tagesordnung zur Regionalversammlung sind aufzuführen:

Bericht der Delegierten über ihre Tätigkeit

die Entlastung der Delegierten mit einfacher anwesender Stimmenmehrheit

Wahl der Delegierten

**(5)** Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Delegierten. Die Leitung obliegt dem Vorstand, von dem mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

(6) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Über den Verlauf der Regionalversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von 2 Delegierten zu unterzeichnen ist.

(7) Eine Statutenänderung ist nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen der Jahreshauptversammlung möglich.

(8) Im Verhinderungsfall kann ein Delegierter auch per Briefwahl seine Stimme abgeben. Hierzu bedarf es einem formfreien Schreiben unter Bezug auf den Tagesordnungspunkt und der eigenhändigen Unterschrift. Dieses Schreiben muss spätestens zum Beginn der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Die Briefwähler werden zum entsprechenden Tagesordnungspunkt verlesen und deren Stimmabgabe somit protokolliert.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

(1) Die Rechnungsprüfung obliegt den gewählten Rechnungsprüfern.

(2) Die Jahresversammlung wählt aus den Delegierten drei Vereinsmitglieder, für jeweils ein Kalenderjahr.

(3) Der Verwaltungsleiter legt alle Geschäftsvorgänge offen, welche notwendig sind, die Rechtmäßigkeit der Buchführung zu überprüfen.

(4) Der Jahresabschlussprüfbericht muss von mindestens zwei Rechnungsprüfern unterschrieben werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Senatorensprecher eine Einigung unter Berücksichtigung der GoB herbeiführen.

#### **§ 15 Vereinslöschung**

(1) Ein Vereinsauflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird ein eventuelles Vereinsvermögen einer oder anteilig mehreren Fördervereinen von allgemein bildenden Schulen des Landkreises Parchim übertragen.

#### **§ 16 Schlussbestimmung:**

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.